

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 131

Nr. 17

München, den 18. August

1948

Inhalt:

Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Militärregierungs-gesetz Nr. 2 (geänderte Fassung) vom 1. August 1948	S. 131
Verordnung über die Entrichtung der Wechselsteuer vom 25. Juni 1948	S. 131
Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 12. Juli 1948	S. 132

Verordnung über die Verpflichtung zur Meldung von Produktionsmitteln vom 15. Juli 1948	S. 133
Verordnung über die Durchführung von Stromeinschränkungsmaßnahmen in Bayern (Energiebezug) durch den Landeslastverteiler (LLV) und die ihm unterstellten Gebietslastverteiler (GLV) vom 26. Juli 1948	S. 133

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Militärregierungs-gesetz Nr. 2 (geänderte Fassung)

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) § 10 wird hiermit durch die Militärregierung den deutschen Gerichten die allgemeine Ermächtigung erteilt, sich in allen Sachen betreffend Geldansprüche gegen eine deutsche Regierung, gegen ein deutsches Land oder gegen eine niedrigere Verwaltungseinheit oder gegen irgendeine Körperschaft des öffentlichen Rechts für zuständig zu erklären und die Gerichtsbarkeit auszuüben, vorausgesetzt, daß

- a) der Geldanspruch nach dem 8. Mai 1945 entstanden und fällig geworden ist; und
- b) der Geldanspruch sich weder direkt noch indirekt auf die Alliierten Streitkräfte, einschließlich der Militärregierung, noch auf Handlungen, die von diesen vorgenommen oder Anweisungen, die von diesen gegeben wurden, bezieht; und
- c) der Geldanspruch sich weder direkt noch indirekt auf Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches oder auf Forderungen gegen dieses, einschließlich Pensionen, Bezüge oder Vermögensvorteile jeder Art bezieht, mit Ausnahme solcher Forderungen, die ausdrücklich durch die Militärregierung zugelassen sind.

2. Diese allgemeine Ermächtigung ist nicht als eine Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperr- und Kontrolle von Vermögen“ oder des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, „Devisenbewirtschaftung“, anzusehen.

3. Die Bezahlung oder sonstige Befriedigung von Ansprüchen, die gemäß den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung durch gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden sind, darf nicht aus Werten erfolgen, die am 8. Mai 1945 oder früher einer deutschen Regierung oder irgendeiner Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört oder sich in deren Besitz befinden haben.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht als Zulassung von irgendwelchen Ansprüchen oder Klagen noch als Zulassung für das Entstehen von irgendwelchen Ausgaben auszulegen, die durch Ge-

setzung des Kontrollrats oder der Militärregierung verboten sind oder zu dieser in Widerspruch stehen.

5. Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. August 1948 in Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Verordnung über die Entrichtung der Wechselsteuer Vom 25. Juni 1948

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Steuerentrichtung ohne Markenverwendung

Bis zur Ausgabe neuer Wechselsteuermarken wird die Wechselsteuer ohne Markenverwendung durch Zahlung des Steuerbetrages gemäß den nachstehenden Bestimmungen entrichtet.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig zur Entgegennahme der Wechselsteuer sind die von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Postanstalten.

§ 3

Nachweis der Steuerentrichtung

(1) Der Steuerpflichtige bereitet auf der Rückseite des Wechsels, wenn diese noch unbeschrieben ist, unmittelbar am Rand einer Schmalseite, im anderen Fall unmittelbar unter der letzten Wechselerklärung eine Bescheinigung unter Angabe der von ihm zu errechnenden Wechselsteuer nach folgendem Muster vor:

..... DM Dpfg. in Worten
..... Deutsche Mark Deutsche Pfennig
Wechselsteuer entrichtet,
Nummer der Einnahmeliste für 1948.

(2) Der Postbedienstete ergänzt nach Entgegennahme des Steuerbetrags die auf dem Wechsel vor-

bereitete Bescheinigung durch Eintragung der Nummer der Einnahmeliste und des Monats, für den die Liste geführt wird und unterschreibt die Bescheinigung unter Beifügung eines Abdrucks des Tagesstempels. Die Bescheinigung ist außerdem von einem zweiten Postbediensteten gegenzuzeichnen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Homburg v. d. H., 25. Juni 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

Vorstehende Verordnung ist im Staatsgebiet Bayern anzuwenden.

München, den 21. Juli 1948.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle

Vom 12. Juli 1948.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 19. Juni 1947 (GVBl. S. 143) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

1. Zu § 2 des Gesetzes:

- (1) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes werden durch den Leiter des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung ausgeübt, soweit er sie nicht an die Zweigstellen und Außenstellen überträgt. Eine solche Übertragung soll nicht erfolgen, wenn es sich um Vermögensobjekte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt oder sonstige besondere Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Ernennung und Abberufung von Treuhändern bedarf der vorherigen Bestätigung durch die zuständige Zweigstelle, sofern nicht der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung sich diese Befugnisse wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Vermögensobjektes oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorbehält.

2. Zu § 3 des Gesetzes:

- (1) Zum Treuhänder darf nicht bestellt werden:
 - a) wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist;
 - b) wer minderjährig oder nach § 1006 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
 - c) wer nach § 1910 BGB zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
 - d) wer in Konkurs geraten ist;
 - e) wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist.
- (2) Die nach § 3 des Gesetzes erforderliche Eignung umfaßt die fachliche, moralische und politische Eignung. Sie ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Über die fachliche Eignung sollen Fachbehörden gehört werden. Nähere Bestimmungen erläßt der Leiter des Bayerischen Landesamtes

für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (3) Eine juristische Person soll zum Treuhänder nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Leiters des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung bestellt werden. Die Organe und gesetzlichen Vertreter einer zum Treuhänder bestellten juristischen Person müssen denselben Anforderungen genügen, die an natürliche Personen als Treuhänder gestellt werden.
- (4) Falls mehrere Treuhänder für ein Vermögensobjekt bestellt werden, soll einer von ihnen für das Gesamtvermögen verantwortlich sein, ihm sind die anderen Treuhänder unterstellt.

3. Zu § 4 des Gesetzes:

- (1) Die Bestallungsurkunde wird dem Treuhänder nach Bestätigung der Ernennung durch die Zweigstelle oder den Leiter des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung von der zuständigen Stelle ausgehändigt.
- (2) Die Vergütung des Treuhänders wird in einem Gebührenfestsetzungsbescheid festgelegt.
- (3) Der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Richtlinien für die Vergütung der Treuhänder erlassen.

4. Zu § 5 des Gesetzes:

Bei der Aushändigung der Bestallungsurkunde wird der Treuhänder durch Handschlag auf getreuliche Führung seines Amtes verpflichtet.

5. Zu § 6 des Gesetzes:

Allgemeine Erweiterungen oder Einschränkungen der Handlungsbefugnis des Treuhänders werden in der Bestallungsurkunde vermerkt.

6. Zu § 10 des Gesetzes:

- (1) Unter das Verbot des § 10 des Gesetzes fällt auch die Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der dort bezeichneten Art.
- (2) Eine vor Übernahme der Treuhandschaft eingegangene Beteiligung des Treuhänders in dem von ihm verwalteten Vermögen schließt die Bestellung zum Treuhänder nicht aus, falls er sie der Aufsichtsbehörde vor Bestallung bekanntgegeben hat.

7. Zu § 12 des Gesetzes:

Ansprüche aus vorsätzlicher Verletzung der Treuhänderobligationen verjähren nach den Vorschriften des BGB.

8. Zu § 15 des Gesetzes:

Aufsichtsbeschwerden sind bei der Stelle einzulegen, welche den Strafbescheid erlassen hat.

9. Zu § 17 des Gesetzes:

- (1) Neben der Abberufung des Treuhänders kann — unter Bekanntgabe des Grundes — auch eine vorläufige Enthebung mit oder ohne Bezahlung der Treuhändergebühr erfolgen. Im Falle der vorläufigen Enthebung des Treuhänders wird die Bestallungsurkunde von der Außenstelle in einstweilige Verwahrung genommen und dem Treuhänder erst wieder ausgehändigt, wenn die vorläufige Enthebung nicht zur Abberufung führt.
- (2) Die vorläufige Enthebung des Treuhänders kann nur durch die Dienststelle erfolgen, welche die Bestätigung der Ernennung vorgenommen hat oder durch die übergeordnete Dienststelle.

10. Zu § 18 des Gesetzes:

- (1) Bis zur Ausfolgung der Bestallungsurkunde oder Abberufung des Treuhänders gilt der im

Besitz des Treuhänders befindliche Treuhandvertrag oder die vor Inkrafttreten des Treuhandergesetzes ausgegebene Bestallungsurkunde als vorläufige Bestallungsurkunde im Sinne des Gesetzes.

(2) Die dem Treuhandergesetz widersprechenden Bestimmungen des Treuhandvertrages und der vorläufigen Bestallungsurkunde sind ungültig, soweit sie nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. II des Gesetzes ausdrücklich aufrechterhalten werden.

11. Zu § 19 des Gesetzes:

Der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung regelt die Zuständigkeit seiner Dienststellen, soweit dies nicht bereits in dieser Durchführungsverordnung geschehen ist.

12. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 12. Juli 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
- Dr. Hans Ehard.

Verordnung über die Verpflichtung zur Meldung von Produktionsmitteln

Vom 15. Juli 1948

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz) vom 19. Mai 1948 (GVBl. VVV. Seite 43) wird bestimmt:

§ 1

Wer am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung Eigentümer oder Besitzer (Mieter, Verwahrer, Spediteur, Treuhänder, Reparaturwerkstätten usw.) von Gegenständen der in der Anlage genannten Art ist, hat diese Gegenstände, auch wenn sie sich außerhalb Bayerns befinden, zu melden.

§ 2

Sind mehrere Personen hinsichtlich desselben Gegenstandes zur Meldung verpflichtet, so genügt die Meldung einer dieser Personen.

§ 3

Ist bereits auf Grund der „Sondererhebung über Industrielle Produktionskapazität in der amerikanischen Zone vom 1. Oktober 1946“ dem Staatsministerium für Wirtschaft auf dem vorgeschriebenen Fragebogen Meldung erstattet worden, so genügt, sofern die darin gemachten Angaben noch zutreffen, die Bezugnahme auf diesen Fragebogen unter Angabe des Tages, an dem die Meldung erstattet wurde.

§ 4

Die Meldungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde (Stadtrat oder Landrat), in deren Bereich der Meldepflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung hat, bis zum 15. September 1948 auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Verordnung vorgeschriebene Meldepflicht werden gemäß § 37 des Demontageausgleichsgesetzes bestraft.

München, den 15. Juli 1948.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Hanns Seidel.

Anlage

Liste der zu meldenden Maschinen

- | | |
|---|--|
| 1. Langhobelmaschinen | 33. Läppmaschinen |
| 2. Ku. z hobler (Shapingmaschine) | 34. Werkzeugmaschinen (Schleifmaschinen) |
| 3. Senkrecht-Hobel- und Stoßmaschine | 35. Schleif- und Polierböcke |
| 4. Räummaschinen | 36. Sonst. Schleifmaschinen |
| 5. Kleindrehbänke (Mechaniker) | 37. Gewindefräsmaschinen |
| 6. Leit- und Zugspindel-Drehbänke | 38. Gewindevalz- und Rollmaschinen |
| 7. Plandrehbänke (Kopf) | 39. Gewindefräsmaschinen |
| 8. Karusselldrehbänke | 40. Gewindefräsmaschinen |
| 9. Hinterdreh- u. Unrund-drehbänke | 41. Sonst. Gewindefräsmaschinen |
| 10. Revolverdrehbänke | 42. Zahnrad-Hobel- und Stoßmaschinen |
| 11. Drehautomaten | 43. Zahnrad-Abwälzfräsmaschinen |
| 12. Sonstige Drehbänke | 44. Maschinen für Schräg- und Kegelfradverzahnung |
| 13. Einspindelbohrmaschine (Säulen- u. Tischbauart) | 45. Zahnradschleifmaschinen |
| 14. Mehrspindelbohrmaschinen | 46. Zahnradläppmaschinen |
| 15. Reihenbohrmaschinen | 47. Sonstige Verzahnungsmaschinen |
| 16. Radialbohrmaschinen | 48. Dampfhämmer |
| 17. Horizontalbohrwerke | 49. Luftschlämmer |
| 18. Horizontalbohr- und Fräswerke | 50. Fallhämmer |
| 19. Lehrenbohrwerke | 51. Nietmaschinen |
| 20. Feinbohrwerke | 52. Kniehebelpressen |
| 21. Waagrecht-Fräsmaschine | 53. Exzenterpressen |
| 22. Senkrecht-Fräsmaschine | 54. Kurbelpressen |
| 23. Nachform- und Gravier-Fräsmaschinen | 55. Ziehpressen |
| 24. Sonstige Fräsmaschinen | 56. Reibspindelpressen |
| 25. Kaltkreissägemaschinen | 57. Strangpressen |
| 26. Bügelsägemaschinen | 58. Kraftscheren |
| 27. Sonst. Säge- u. Feilmaschinen | 59. Abkantmaschinen |
| 28. Außen-Rundschleifmaschinen | 60. Rundmaschinen |
| 29. Innen-Rundschleifmaschinen | 61. Industriehöfen |
| 30. Spitzenlose Schleifmaschinen | 62. Anlagen f. Oberflächenbehandlung |
| 31. Flächenschleifmaschinen | 63. Schweißaggregate, autog. |
| 32. Ziehschleifmaschinen | 64. Maschinen für Autogen |
| | 65. Elektrischer Schweißumformer u. Umspanner |
| | 66. Elektrische Punkt-Naht- u. Stumpfschweißmasch. |
| | 67. Prüfmaschinen |

Verordnung

über die Durchführung von Strom einschränkungsmaßnahmen in Bayern (Energiebezirk) durch den Landeslastverteiler (LLV) und die ihm unterstellten Gebietslastverteiler (GLV)

Vom 26. Juli 1948.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. 9. 1933 (RGBl. I S. 1607) und des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Ferngasversorgung vom 21. 11. 1947 (GVBl. des VVV 1948, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Stromabnehmer mit einem Monatsverbrauch über 2000 kWh („Großverbraucher“); ausgenommen Stromverbrauch der Reichsbahn für die elektrische Zugsförderung.

- Das Staatsministerium für Wirtschaft stuft die Stromabnehmer nach der Dringlichkeit ihrer Stromversorgung in die Prioritätsgruppen ein.
- Für die Einstufung in die Prioritätsgruppen ist bei Fertigungsbetrieben die Art der Fertigung maßgebend. Hat ein Betrieb mehrere Fertigungen, so wird jede Fertigung in die ihr entsprechende Prioritätsgruppe eingereiht.
- Für jeden Stromabnehmer, bei Fertigungsbetrieben für jede Fertigung, setzt der GLV auf Vorschlag der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ein Normalkontingent (NK) in kWh für den Monatsverbrauch fest. Das NK hat auch denjenigen Verbrauch zu umfassen, der durch Eigenenergie gedeckt wird. Soweit eine besondere Behandlung des Schwachlastbezuges (Freigabe) in Frage kommt, ist das NK in einen Starklast-

und einen Schwachlastanteil zu unterteilen. Das NK soll dem Monatsverbrauch des Abnehmers bei unbeschränkter Entnahme entsprechen, der Schwachlastanteil derjenigen Stromentnahme, die nicht nur in Zeiten krisenhaften Strommangels vorübergehend, sondern dauernd zumutbar ist. Bei Betrieben mit einem sich jahreszeitlich erheblich ändernden Strombedarf ist das NK diesen Änderungen anzupassen. Eine vorübergehende Minderung des Normalbedarfs des Abnehmers (z. B. durch Reparatur an Anlagen) soll auf die Festsetzung des NK keinen Einfluß haben.

4. Zur Durchführung der Stromeinschränkungen ordnet der LLV im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft je nach der Energiemangellage einen der beiden nachstehenden Einschränkungsfälle an. Die Stromabnehmer dürfen dann entsprechend ihren Prioritätsgruppen nur den im folgenden angeführten Prozentsatz vom Starklastanteil ihres NK beziehen.

Einschränkungsfall:	Prioritätsgruppe				
	I	II	III	IV	V
A (Krisenfall)	80	65	50	40	20
B (Katastrophenfall)	60	40	20	20	0

Für einige, jeweils besonders bestimmte chemische und metallurgische Großbetriebe erfolgt Sonderregelung.

5. Der GLV kann die Einschränkungen nach Ziff. 4 nach seinem Ermessen am Arbeitsverbrauch innerhalb der Starklastzeit, am Leistungsbezug, durch Kürzung oder Verlegung der Stromzuteilungszeiten oder durch mehrere dieser Maßnahmen gleichzeitig vornehmen.
6. Falls eine gesonderte Erfassung des Schwachlastverbrauches weder durch Messung möglich, noch die gewissenhafte Führung einer Zählerliste mit Eintrag des Stark- und Schwachlastverbrauches durch den Stromabnehmer gewährleistet ist und die Einhaltung der Kontingentierungsvorschriften während der Starklastzeit auch auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, sind die Einschränkungssätze der Ziffer 4 auf das gesamte NK anzuwenden.
7. Eine Einschränkung des Schwachlastverbrauches sowie Beschränkungen in der Leistungsentnahme der Betriebe während der Spitzenbelastungszeiten ordnet der LLV im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft im Bedarfsfalle an.

§ 2

Stromabnehmer mit einem Monatsverbrauch bis zu 2000 kWh („Kleinverbraucher“); ausgenommen Haushaltsverbrauch:

- Die Stromeinschränkungen werden durch den LLV im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft angeordnet.
- Der Einschränkungssatz beträgt einheitlich 50%. Er ist auf den Verbrauch eines Monats zu beziehen, der jeweils bekanntgegeben wird. Der GLV kann gleichzeitig für diese Betriebe Stromentnahmeverbote für 50% der Arbeitszeit erlassen.
- Stromabnehmer, deren besonderen Verhältnissen der einheitliche Einschränkungssatz von 50% nicht hinreichend gerecht wird, können vom GLV in Prioritätsgruppen eingereiht werden.

4. Zugleich mit der Einstufung sind für die Stromabnehmer NK für den jeweiligen Monatsverbrauch in kWh festzusetzen. Hierfür sind ebenfalls die Bestimmungen des § 1, Ziffer 3 und 6 maßgebend.

5. Für die eingestufteten Stromabnehmer gelten stets die Einschränkungssätze des Einschränkungsfalles A (Krisenfall) unter § 1, Ziffer 4. Der GLV kann gleichzeitig für diese Betriebe Stromentnahmeverbote für den Teil der in die Starklastzeit fallenden Arbeitszeit erlassen, der dem für den Abnehmer maßgebenden prozentualen Einschränkungssatz entspricht.

§ 3

Gebietsweise Abschaltungen:

- Planmäßige gebietsweise Abschaltungen werden im Bedarfsfalle vom LLV im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft angeordnet. Hierbei wird zugleich die wöchentliche Abschaltstundenzahl vorgeschrieben. Die Festsetzung der Zeiten bleibt dem GLV überlassen.
- Abnehmer der Prioritätsgruppe I und II sind von der Abschaltung auszunehmen, wenn ihre Sonderversorgung möglich ist, d. h. wenn sie unabhängig von anderen Stromverbrauchern zugeschaltet werden können.

§ 4

Stromsperre:

Die Einhaltung der Vorschriften der §§ 1 und 2 hat der GLV notfalls durch Stromsperre zu erzwingen. Diese muß mindestens so lange dauern, daß die zu viel verbrauchte Strommenge durch die Bezugsunterbrechung wieder eingebracht wird. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung des zulässigen Stromkontingents erst einige Zeit später festgestellt wird.

§ 5

Rechtsmittel:

Gegen Verfügungen des GLV auf Grund dieser Verordnung ist die Beschwerde an den LLV, gegen dessen Entscheidung sowie gegen Verfügungen des LLV die Beschwerde an das Staatsministerium für Wirtschaft zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Verfügung bei der Stelle, die über die Beschwerde entscheidet, einzulegen.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen:

- Alle Stromzuteilungen sind nur in dem Ausmaß zu erfüllen, als es der jeweilige Zustand der Übertragungsanlagen technisch zuläßt.
- Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Stromverbraucher, welche keinen direkten oder indirekten Anschluß an die Überlandversorgung haben.
- Als Starklastzeiten gelten im Winter (Oktober bis März) werktätlich die Zeiten von 6—22 Uhr, Samstag 6—13 Uhr; im Sommer (April bis September) werktätlich die Zeiten von 6—21 Uhr, Samstag 6—13 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Schwachlastzeiten.

§ 7

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 1. Sept. 1948 in Kraft.

München, den 26. Juli 1948.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Hugo Geiger, Staatssekretär.